

DS-Nr.: 75/2008

Landkreis Uckermark
Kreistagsabgeordneter: Jürgen Hoppe
Fraktion: SPD

Landkreis Uckermark		
Eingegangen am: 		
15. Mai 2008		
23		
	0104	

Antrag	Änderungsantr.	Anfrage
		an den Landrat

bezogen auf DS				DS-Nr.	Eingangsdatum/ Untersch.	Bl.
Antwort geben:	schriftlich	☒	mündlich			

1. KT	2. KA	3. FRA	4. REA	5. JHA	6. KBSA	7. ASA	Sitzungs-termin	1. 02.07.08	2.
x						5.		3.	4.
								6.	7.

Gegenstand:

§ 90 (1) und (3) der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg)

Wortlaut:

1. Durch die Bildung von 100% GmbH der Gemeinden obliegt es in der Regel nicht mehr den gemeindlichen Körperschaften, über § 90 (1) zu entscheiden. Damit entfällt auch bei Bedarf - so die gängige Praxis - eine Genehmigung bei der Kommunalaufsicht zu beantragen.
2. Wird mit dem Verfahren der § 90 (3) der GO Bbg unterlaufen?
3. Wenn 2. zutrifft, was werden Sie als Landrat des LK/UM dagegen unternehmen?
4. Wenn 2. nicht zutrifft, begründen Sie das bitte und geben Sie entsprechende Fundstellen dritter Stellen an.
5. Kann die Begrifflichkeit in § 90 (1) „... zu ihrem vollem Wert veräußert werden.“ in Bezug auf das GmbH-Recht und der GO Bbg definitiv erläutert werden, oder gibt es hierzu Auslegungsmöglichkeiten je nach Bedarf?

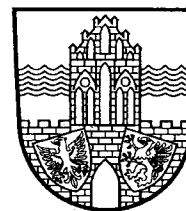

Unterschrift:

Datum: 10.05.08

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau



An alle
Abgeordneten des Kreistages des Land-
kreises Uckermark
über Büro Kreistag

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt/Referat: Amt für Finanzen und Beteiligungs-
management
Bearbeiter(in): Frau Bott
Zimmer-/Haus-Nr.: 238/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-2220
Telefax: 03984 70-4199
E-Mail: Thomas.Hoffmann@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		2011 Anfrage GO	17.06.2008

Anfrage vom 10.05.2008 zu § 90 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung Bran- denburg (DS-Nr. 75/2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt.

Zu Punkt 2.) und 4.)

§ 90 Abs. 3 GO regelt Genehmigungserfordernisse nach seinem Wortlaut nur für Ge-
meinden. Die Vorschrift bezieht sich damit nicht auf GmbH's. Daher wird wegen des
völlig anderen Anwendungsbereiches die Regelung in § 90 Abs. 1 GO nicht unterlau-
fen.

Entscheidungen der Geschäftsführung kreiseigener Gesellschaften, Vermögensge-
genstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt zu
veräußern, unterliegen damit nicht der Kommunalaufsicht, sondern:

- den Vorgaben der Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag, Gesell-
schafterbeschlüssen und der Geschäftsordnung der Gesellschaft
- den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Rahmen der
Gesetze (GmbHG, HGB, BGB etc.).

Im Übrigen regelt § 110 GO, dass Entscheidungen einer Gemeinde über die Grün-
dung und Übernahme eines Unternehmens und die Beteiligung an einem Unterneh-
men nach § 101 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GO sowie die wesentliche Erweiterung des Ge-
genstandes eines Unternehmens nach § 101 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GO sowie die Um-
wandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform der kommunalaufsichtli-
chen Genehmigung bedürfen. Der Landkreis Uckermark hat für alle kreiseigenen
Gesellschaften der Gemeinden unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages eine solche

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

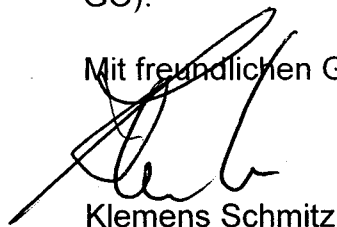
Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Genehmigung beantragt und erteilt bekommen. Damit ist sichergestellt, dass eine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung des Handlungsrahmens der Geschäftsführung vorliegt.

Zu Punkt 5.)

Die Begrifflichkeit „zu ihrem vollen Wert“ kann aufgrund der obigen Ausführungen nur im Sinne der GO Bbg erläutert werden. Nach der Kommentierung (Michael Muth, Kommunalrecht in Brandenburg, Potsdamer Kommentar zur Gemeindeordnung, Anmerkung 5 zu § 90 GO unter Verweis auf Bronner/Katz/Steger/Sixt/Bock GO BW, § 92 RdNr. 22) ist der volle Wert letztlich das Entgelt, das unter den jeweiligen Verhältnissen auch von Dritten erzielbar wäre, wenn der Gegenstand in verkehrsüblicher Weise veräußert und der Wert in verkehrsüblicher Weise bezahlt wird. Ungeöhnliche oder persönliche Verhältnisse sollen dabei außer Betracht bleiben. Hier kommt es nicht auf die subjektiven Wertvorstellungen der Beteiligten, sondern auf den objektiven Wert an. Wenn es sich um marktgängige Gegenstände handelt, ist der volle Wert in der Regel identisch mit dem Verkehrswert, also mit dem am Markt erzielbaren Preis. Nach der Kommentierung sind sodann weitere Auslegungen vorzunehmen, je nachdem um welche Art von Vermögensgegenständen es sich handelt (Grundstücke, Unternehmen, sonstige Gegenstände). In Brandenburg sind daneben auch durch die Regelung der Genehmigungsfreistellungsverordnung und zahlreicher Erlasse verschiedene Fallkonstellationen und Voraussetzungen gegeben, bei denen ein Verkauf unter Wert erfolgen kann (vergl. Muth, a. a. O., Anmerkung 5 zu § 90 GO).

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Schmitz